

Auswirkungen dieser Nachricht wurden durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmstädter und Nationalbank vom 13. Juli 1931 abgewendet. Die Reichsregierung übernahm namens des Reichs die Ausfallbürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darmstädter und Nationalbank, insbesondere aus Spareinlagen und aus laufender Rechnung. Das Wesen der Ausfallbürgschaft besteht darin, daß sich der Bürge verpflichtet, für den Betrag einzustehen, den der Gläubiger trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vom Hauptschuldner nicht zu erlangen vermag. Der Gläubiger muß den erlittenen Ausfall nachweisen. Natürlich rief die Kunde von dem Zusammenbruch der Danabank größte Unruhe unter der Bevölkerung hervor, und ein Run auf Banken und Sparkassen setzte ein. Der dadurch drohenden Gefahr trat die Verordnung des Reichspräsidenten über Bankfeiertage vom 13. Juli 1931 entgegen.

2. Am Dienstag, den 14. Juli 1931, und Mittwoch, den 15. Juli 1931, blieben die Banken für den Verkehr mit ihrer Kundschaft, ihren Gläubigern und Schuldnern geschlossen. Dasselbe galt für den Postscheckverkehr. Da durch diese Maßnahme vielfach fällige Zahlungen und Überweisungen nicht fristgemäß bewirkt werden konnten, wurde angeordnet, daß sich an den Ablauf von Fristen für die Zahlung von Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen oder für den Nachweis einer solchen Zahlung in gerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren Rechtsnachteile nicht knüpfen würden.

3. Am 15. Juli 1931 erging die Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen. Es wurde angeordnet, daß bis einschließlich 18. Juli 1931 die Banken Zahlungen nur leisten durften, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich zur Zahlung von Löhnen, sozialen und öffentlichen Abgaben (Steuern) benötigte. Entsprechendes wurde für den Überweisungsverkehr bestimmt. § 3 der Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen vom 15. Juli 1931 traf ferner eine Regelung über die durch die Bankensperre unverschuldete Zahlungsbehinderung des Schuldners. § 3 hat folgenden Wortlaut.

„Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Saß 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.“

Diese Bestimmung greift nur Platz, wenn der Schuldner infolge der Bankensperre nicht zahlen konnte. Wer ohnehin nicht zahlen konnte, genießt den Schutz der Verordnung nicht. Auch wer über ausreichende Barmittel oder sonstige Mittel verfügt hat, kann sich auf § 3 nicht berufen, wenn ihm zuzumuten war, seine Verbindlichkeiten aus jenen Mitteln zu bestreiten.

4. Es folgte dann die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, die Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen, die zweite Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen, sämtlich vom 15. Juli 1931, und die zweite Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen vom 16. Juli 1931.

5. Unter dem 17. Juli 1931 wurde die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen veröffentlicht, die eine Beschränkung der Pressefreiheit brachte. Am 18. Juli 1931 wurde die Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht bekanntgemacht, ferner die Verordnung des Reichspräsidenten über die Erhebung einer Gebühr für Auslandsreisen und die dritte Verordnung über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen.

6. In dieser letzten Verordnung werden Bestimmungen für den Zahlungsverkehr vom 20. bis 23. Juli 1931 getroffen. Auch für diese Zeit bleibt im wesentlichen die Bankensperre nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Juli 1931 bestehen. Jedoch wird eine nicht unerhebliche Lockerung des Zahlungsverkehrs insofern vorgesehen, als auch Beträge aus Spar- und Bankkonten zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse freigegeben sind. Der Überweisungsverkehr ist durch die Gründung eines Haftungsverbandes der deutschen Banken wesentlich erleichtert worden. Ferner ist der sogenannte bestätigte Verrechnungsscheck eingeführt worden, um den Inhabern von Bankkonten die Verfügung über ihr Guthaben in weiterem Umfange zu ermöglichen. Ausdrücklich ist bestimmt worden, daß der Zahlungsverkehr der Reichsbank, der deutschen Golddiskontbank und vor allem der Postscheckverkehr keinen Beschränkungen unterliegt. Nach dem Vorbild des § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1931 ist in Artikel 3 folgender § 1 aufgenommen worden.

„Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Saß 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.“

Im einzelnen wird über diese zahlreichen Bestimmungen noch manches zu sagen sein. Insbesondere werden sich in der Praxis sehr bald Lücken zeigen, die zu schließen vor allem Aufgabe einer Verständigung von Gläubiger und Schuldner sein wird. Nichts wäre mehr zu beklagen, als wenn sich über diese Fragen zahlreiche Prozesse entwickeln würden. Außergewöhnliche Verhältnisse, wie wir sie jetzt erleben, stellen auch außergewöhnliche Forderungen an jeden einzelnen Volksgenossen. Wer unter diesem Gesichtspunkt seine Entschließungen trifft, wird in den meisten Fällen Streitigkeiten mit seinem Vertragsgegner vermeiden können. Keinesfalls darf sich der Schuldner auf Grund der gegenwärtigen Lage Vorteile sichern. Die Härtebestimmungen der einzelnen Verordnungen sollen ihn lediglich vor Nachteilen schützen.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**